

# SATZUNG

## **DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN FÜR DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN (FRIEDHOFSATZUNG) VOM 15.02.2019**

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Friedhofssatzung:

### **TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 1 GEGENSTAND DER SATZUNG**

Die Stadt errichtet und unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung.

Diese Einrichtungen sind:

- a) der stadt eigene Friedhof am Römerhofweg
- b) das stadt eigene Leichenhaus im städtischen Friedhof am Römerhofweg und das stadt eigene Leichenhaus im Katholischen Kirchenfriedhof St. Katharina
- c) das Friedhofspersonal

#### **§ 2 BENUTZUNGSRECHT UND BENUTZUNGSZWANG**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

### **TEIL II DER FRIEDHOF**

#### **§ 3 BENUTZUNGSRECHT UND VERWALTUNG**

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Stadteinwohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im städtischen Friedhof zusteht (§ 10 Abs. 3).

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.
- (3) Totgeburten (Art. 6 Bestattungsgesetz) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden, soweit sie nicht in einem Grab nach § 4 beigesetzt werden können. Für Föten und Embryonen gilt Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Sätze 2 - 7 BestG.
- (4) Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt.

### **Teil III**

## **DIE GRABSTÄTTEN**

### **§ 4 GRABARTEN**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten), vgl. § 6
- b) Doppelgräber und Familiengräber (Wahlgrabstätten), vgl. § 7
- c) Urnengräber (Urnenerdgräber, Urnenwandgräber, anonyme Urnengräber und Baumgräber), vgl. § 8

### **§ 5 AUFTEILUNGSPLÄNE**

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt. In ihm sind die einzelnen Grabstätten nummeriert.

### **§ 6 REIHENGRÄBER (EINZELGRABSTÄTTEN)**

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte (§ 7) nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (3) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhefrist (§ 26) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Grabstätten neu belegt.
- (4) Es werden
  - a) Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren (Kindergräber),
  - b) Reihengräber für Personen über 10 Jahre eingerichtet.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Doppelgrab oder Familiengrab umgebettet werden.

### **§ 7 DOPPELGRÄBER, FAMILIENGRÄBER (WAHLGRABSTÄTTEN)**

- (1) An einer Grabstätte kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist erteilt.

- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte besteht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Ein Doppelgrab besteht aus 4 Grabstellen.
- (5) Ein Familiengrab besteht aus 6 Grabstellen.

## **§ 8 URNENGRÄBER**

- (1) Urnen können unterirdisch (Urnenerdgrab, Reihengrab, Doppelgrab, Familiengrab, Baumgrab) oder in der Urnenwand (Urnenwandgrab) beigesetzt werden. Auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen kann auch im anonymen Urnengrabfeld beigesetzt werden. Anonyme Beisetzungen werden ohne Anwesenheit von Angehörigen durchgeführt. Bei einer anonymen Urnenbestattung wird kein Nutzungsrecht erworben. Der Antragsteller erhält lediglich eine Bestätigung, dass die Asche in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet wurde.
- (2) Ein Urnenerdgrab besteht aus 9 Grabstellen. Eine Nische in der Urnenwand besteht aus 3 Grabstellen. In einer Urnenerdgrabstelle dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 3 Abs. 1) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 9 Urnen je Quadratmeter. In Baumgräbern können max. 2 Urnen, in anonymen Gräbern eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3. Das Nutzungsrecht an Baumgräbern erlischt mit Ablauf der Ruhefrist.
- (4) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt. Wird von der Stadt über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Urne in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Die Urnennischen in der Urnenwand werden von der Stadt vergeben. Sie können erst bei Eintritt eines Sterbefalls erworben werden. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nische besteht nicht.
- (6) Für die Baumgräber sowie die anonymen Urnenerdgräber sind nur biologisch abbaubare-Urnen zu verwenden. Überurnen sind nicht zulässig.

## § 9 GRÖSSE DER GRÄBER

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- |                   |                               |
|-------------------|-------------------------------|
| a) Kindergräber   | Länge 1,40 m<br>Breite 0,80 m |
| b) Reihengräber   | Länge 2,10 m<br>Breite 1,00 m |
| c) Doppelgräber   | Länge 2,10 m<br>Breite 2,00 m |
| d) Familiengräber | Länge 2,10 m<br>Breite 3,00 m |
| e) Urnenerdgräber | Länge 0,90 m<br>Breite 0,90 m |

(2) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,60 m.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,00 m, im Übrigen mindestens 1,60 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 0,70 m.

## § 10 RECHTE AN GRABSTÄTTEN

- (1) Die Grabstätten verbleiben im Eigentum der Stadt; die Rechte des Nutzers richten sich nach dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabgebühr mittels einer Urkunde verliehen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in seiner Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Über die Zulässigkeit von Ausnahmen entscheidet die Stadt auf Antrag.
- (4) Über das bevorstehende Erlöschen des Nutzungsrechts benachrichtigt die Stadt rechtzeitig einen Monat vorher. Das Nutzungsrecht kann innerhalb dieses Zeitraumes gegen eine erneute Grabgebühr verlängert werden, sofern der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt.
- (5) Liegt kein Nutzungsrecht mehr vor, kann das Grab neu vergeben werden.

## § 11 UMSCHREIBUNG DES NUTZUNGSRECHTS

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte, der Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des

Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte, der Lebenspartner oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge erfolgt die Umschreibung vom höchsten zum niedrigsten Lebensalter.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

#### **§ 12 VERZICHT AUF GRABBENUTZUNGSRECHT**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den in § 11 genannten Fällen, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

#### **§ 13 BESCHRÄNKUNG DER RECHTE AN GRABSTÄTTEN**

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Sofern die Ruhefrist des zuletzt im Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle für die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.

#### **§ 14 PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER REIHEN-, DOPPEL- UND FAMILIENGRÄBER**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. der Erteilung des Benutzungsrechts würdig zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabmale sind innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Belegung der Grabstätte zu erstellen. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet.

- (3) Entspricht bei einer Grabstätte, an der ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand der Grabstätte oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 Anwendung. Werden die dadurch entstehenden Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt die entstandenen Kosten ersetzt wurden, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

### **§ 15 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können auch Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden.
- (3) Das dauerhafte Anpflanzen von Bäumen, Zwergsträuchern und strauch- oder baumartiger Pflanzen auf den Grabstätten bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Grabstätten gehen in das Eigentum der Stadt über.

### **§ 16 UMWELTSCHUTZ**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet. Steinschädigende Mittel dürfen ebenfalls nicht verwendet werden.
- (2) Als Grabschmuck dürfen nur natürliche Blumen, sowie Kränze, Buketts und Gestecke aus natürlichem bzw. kompostierbarem Material verwendet werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere bei Kränzen, Trauerbinden, Trauergestecken, im Grabschmuck, Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabkerzen, Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

### **§ 17 ERLAUBNISPF LICHT FÜR GRABMÄLER**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt



- ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Werkstoff der Grabmäler beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt werden (§ 32), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen der Satzung nicht genügen oder den gestalterischen Vorgaben der Satzung widersprechen.
  - (3) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals oder der baulichen Anlage bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen, detaillierten Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
    - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise sowie der Schrift- und Schmuckverteilung,
    - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten zusätzlich ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
    - c) in besonderen Fällen eine Schriftzeichnung, sofern erforderlich.
  - (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 18 entspricht.
  - (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
  - (6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchzuführen.

#### **§ 17 a VERBOT VON GRABSTEINEN AUS AUSBEUTERISCHER KINDERARBEIT**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Einen Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.09.2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## § 18 GRÖSSE DER GRABMÄLER; EINFASSUNGEN

- (1) Die Abmessungen der Grabmäler richten sich nach folgender Einteilung:
- |                                      |        |             |
|--------------------------------------|--------|-------------|
| a) Kindergräber:                     | Höhe   | max. 0,70 m |
|                                      | Breite | max. 0,40 m |
| b) Reihengräber:                     | Höhe   | max. 1,00 m |
|                                      | Breite | max. 0,60 m |
| c) Doppelgräber (stehender Stein):   | Höhe   | max. 1,60 m |
|                                      | Breite | max. 1,80 m |
| d) Doppelgräber (liegender Stein):   | Länge  | max. 1,35 m |
|                                      | Breite | max. 0,72 m |
| e) Familiengräber (stehender Stein): | Höhe   | max. 1,60 m |
|                                      | Breite | max. 2,00 m |
| f) Familiengräber (liegender Stein): | Länge  | max. 1,65 m |
|                                      | Breite | max. 2,00 m |
| g) Urnenerdgräber (stehender Stein): | Höhe   | max. 0,60 m |
|                                      | Breite | max. 0,50 m |
| h) Urnenerdgräber (liegender Stein): | Länge  | max. 0,40 m |
|                                      | Breite | max. 0,40 m |
- (2) Die Anbringung von Eckpfosten, Gittern, Stangen, Ketten, losen Steinen und sonstigen massiven Einfriedungen ist nicht gestattet. Die Grabstätten sind mit niedrigen Gewächsen oder Steineinfassungen zu versehen.
- (3) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:
- In der Breite mit mindestens 3 cm, höchstens 12 cm und
  - In der Höhe mit höchstens 12 cm über der Erdoberfläche.
- (4) Durch eine Steineinfassung darf die maximal zulässige Breite und Länge der Grabstätte nicht überschritten werden.

## § 19 GRABMALGESTALTUNG; URNENWAND; BAUMGRÄBER

- (1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Stadt beschafften Nischenverschlussplatten in der vom Nutzungsberechtigten gewünschten Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Diese sind mit der erstmaligen Zuteilung einer Nische zu erwerben. Metallschilder (z. B. Klingelschilder oder ähnliches) sind nicht gestattet.
- (3) Sämtliche mit der Anschaffung, Beschriftung, Montage und Demontage der Nischenverschlussplatten zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenwand bzw. an der Urnenwand selbst sowie in den Bereichen von anonymen Urnenerdgräbern oder Baumgräbern dürfen keine zusätzlichen Pflanzen, Blumen, Grab schmuck (einschließlich Kerzen), Hinweisschilder oder Haken angebracht werden.



- (5) Baumgräber erhalten keine Kennzeichnung. An den Steinstelen können jedoch auf Wunsch Gedenktafeln, nach den von der Stadt festgelegten Vorgaben, angebracht werden.
- (6) Der Bereich der Baumgräber und der anonymen Urnenerdgräber wird durch die Stadt gepflegt.

## **§ 20 GRÜNDUNG, ERHALTUNG UND ENTFERNUNG VON GRABMÄLERN**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er für die daraus resultierenden Schäden. Stellt die Stadt fest, dass ein Grabmal einen nicht mehr verkehrssicheren Zustand aufweist, fordert sie den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auf, den Schaden zu beheben. Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb dieser Frist der Aufforderung nicht nach, ist die Stadt zur Ersatzvornahme berechtigt. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 17) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen sowie die Grabstätten einzuebnen. Sofern die Entfernung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung durch die Stadt erfolgt, geschieht dies im Wege der Ersatzvornahme (§ 32).
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

## **TEIL IV DAS LEICHENHAUS**

### **§ 21 BENUTZUNG**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Aufbahrung von Leichen bzw. die Aufbewahrung von Urnen, welche im katholischen Kirchenfriedhof bestattet werden, erfolgt im Regelfall im stadt eigenen Leichenhaus an der Kirche St. Katharina.

- (3) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben nach Rücksprache mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen die Möglichkeit zur persönlichen Abschiednahme. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (4) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Bestehen keine Bedenken seitens des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes kann auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufgebahrt werden.
- (5) Eine offene Aufbahrung der Leichen von Personen, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, ist nicht zulässig.
- (6) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung (BestV).
- (7) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **§ 22 BENUTZUNGSZWANG**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in eines der städtischen Leichenhäuser (§ 1 Buchst. b) zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 Bestattungsverordnung vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **TEIL V**

### **BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

## **§ 23 ALLGEMEINES**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnennische geschlossen ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden.

## **§ 24 BESTATTUNGEN, BESTATTUNGSUNTERNEHMEN**

- (1) Die Bestattung der im Stadtgebiet Verstorbenen obliegt der Stadt. Damit verbundene Aufgaben sind insbesondere
  - der Leichentransport,
  - die Leichenversorgung und
  - die Grabmachertätigkeit.
- (2) Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen können diese Aufgaben auch von einem anderen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Dies gilt jedoch nicht für Grabmachertätigkeiten oder sonstige Tätigkeiten auf dem Friedhofsgelände außerhalb des Leichenhauses.

## **§ 25 BEERDIGUNG**

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt bzw. das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Hinterbliebenen und gegebenenfalls mit dem zuständigen Pfarramt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest.

## **§ 26 RUHEFRIST**

Die Ruhefrist für Leichen von Kindern bis 10 Jahren wird auf 7 Jahre festgesetzt. Für alle anderen Grabstätten beträgt die Ruhefrist 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

## **§ 27 AUSGRABUNG UND UMBETTUNG**

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen dürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Stadt und den zuständigen Behörden gestattet. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen
- (3) Umbettungen von Leichen, Leichenteilen, toten Leibesfrüchten und Aschen können nur auf Antrag und nur dann genehmigt werden, wenn in ganz besonderen Ausnahmefällen das Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten gewichtigen Grundes die Störung der nach Art. 1 Grundgesetz geschützten Totenruhe rechtfertigt. Die Ausgrabung von

Leichen und Leichenteilen während der Ruhezeit bedarf darüber hinaus der Unbedenklichkeitserklärung der Gesundheitsbehörde. Die Umbettung auflöslicher Urnen ist nicht möglich. Antragsberechtigt sind der Inhaber des Grabnutzungsrechts und der Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.

- (4) Leichen von Personen, die an einer Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt die Zustimmung erteilt hat.
- (5) Abweichend von Absatz 1 kann die Stadt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung vorzunehmen, soweit der Transport andernorts erfolgt.

## **TEIL VI ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 28 ÖFFNUNGSZEITEN**

- (1) Der Friedhof ist täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) In dringenden Fällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 29 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Insbesondere ist es nicht gestattet,
  1. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  2. zu rauchen und zu lärmern,
  3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 30 ausgeführt werden (ausgenommen hiervon sind Kinderwägen und Krankenfahrstühle),
  4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten,
  5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
  6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
  8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,

9. Grabhügel und Grünanlagen zu betreten
10. fremde Grabstellen ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten zu fotografieren.
11. Gegenstände zwischen und hinter den Gräbern abzustellen.  
Derart abgestellte Gegenstände werden ohne vorherige Ankündigung entfernt, eingelagert und – sofern diese nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt werden – entsorgt.

### **§ 30 GEWERBLICHE TÄTIGKEITEN AUF DEM FRIEDHOF**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 6 der Friedhofsgebührensatzung) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## **TEIL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 31 BISHERIGE BENUTZUNGSRECHTE**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Benutzungsrechte gelten bis zum Ablauf weiter.

### **§ 32 ERSATZVORNAHME**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist, anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden, von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 33 HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 34 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen den Vorschriften in § 14 Abs. 1 Grabstätten nicht entsprechend herrichtet, anlegt und erhält bzw. Grabmale nicht innerhalb der festgesetzten Frist erstellt,
2. den Vorschriften über die Vornahme gewerbsmäßiger Arbeiten im Friedhof (§ 30) zuwiderhandelt,
3. gegen die in § 29 Abs. 4 genannten Verbote verstößt.





### § 35 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 26.04.2013 außer Kraft.

Garching b. München, 22.02.2019

Stadt Garching b. München

  
Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister



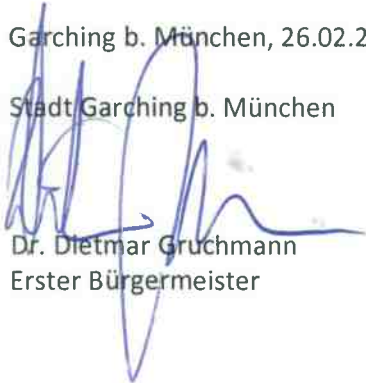
## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Bekanntmachung wurde am 26.02.2019 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.13, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riemeffeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirnismaning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.02.2019 angeheftet und am 12.03.2019 wieder abgenommen.

Garching b. München, 26.02.2019

Stadt Garching b. München

  
Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister

